

§. 1.

Die Eide der jüdischen Glaubensgenossen werden an Gerichtsstelle vor dem Richter und einem Protokollführer abgeleistet.

§. 2.

Der Eidesleistung hat ein Rabbiner oder ein anderer jüdischer Cultusbeamter und ein jüdischer Zeuge beizuwohnen. In Ermangelung eines Zeugen genügt indes die Anwesenheit eines Cultusbeamten.

§. 3.

Der Schwörende kann sich, — wenn seine religiöse Ueberzeugung dies verlangt — durch Abwaschung der Hände zur Eidesleistung vorbereiten.

Hierauf folgt die Verwarnung vor dem Meineide durch den Cultusbeamten, wobei es dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, eine angemessene Ermahnung hinzuzufügen.

Beim Beginn der Verwarnung bedecken der Schwörende und die außer ihm anwesenden Juden ihr Haupt und behalten diese Kopfbedeckung auch während des Schwörungsactes bei.

§. 4.

Der Schwörungsact wird in der Weise vorgenommen, daß der Schwörende einen hebräischen Pentateuch in die rechte Hand nimmt und die ihm von dem Cultusbeamten vorgelesenen Eidesworte nachspricht. Der Eid wird mit der Formel:

„ich schwöre bei Adonai dem Gotte Israels!“

eingeleitet, und mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe!“

geschlossen.

§. 5.

Gegentwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und ist insbesondere auch in Untersuchungs-sachen anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem K. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen

R u b o l s t a d t, den 24. Februar 1854.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrab. Schridt. v. Kretscholdt. v. Bamberg.